

Richtlinien

über die Vergabe und Verpachtung gemeindeeigener Gartengrundstücke

1. Die im Eigentum der Gemeinde Egelsbach stehenden Gartengrundstücke werden in der Reihenfolge einer chronologisch geführten Bewerberliste vergeben.
2. Berücksichtigt werden nur Bewerber, die nicht über einen eigenen Garten (Haus- oder sonstigen Garten) verfügen.
3. Die Verpachtung erfolgt nur an Bewerber, die in Egelsbach ihren Hauptwohnsitz haben. Verlegt der Pächter seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde, so endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des auf den Wegzug endenden Pachtjahres (31.12.).

Alle weiteren Bestimmungen (Vertragsdauer, Kündigungsmodalitäten, Nutzung etc.) regelt der, für jedes einzelne Gartengrundstück, abzuschließende Pachtvertrag.